

Satzung für den Verein „Mobbing Barachiel“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Mobbing Barachiel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Mobbing Barachiel e.V.“
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Heidenrod.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 (Förderung der Erziehung) und Nr.4 (Förderung der Jugendhilfe) AO.
- (2) Zweckerfüllung:

Mobbing ist ein großes Thema im Bereich Kindergarten und Schule. Der Verein setzt sich ein für

- die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche
- die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,
- den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
- soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,
- kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlichen Gruppen.

Der Verein will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst. Durch Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und Vorträge in Kindergärten und Schulen werden die Auswirkungen von Mobbing und die Möglichkeiten der Prävention bekannt gemacht.

Den Familien der Mobbing-Betroffenen werden erste Orientierungshilfen angeboten.

Mitgliedschaft

§ 3 Mittelverwaltung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder/ Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer Nationalität sein. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab der Volljährigkeit. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Jedes neue Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft und ein Exemplar der Satzung. Er verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter dem Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (4) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im

Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung.
- (2) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt einmal kalenderjährlich durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen.
- (3) Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 5 Abs. 4 ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Mitgliedsbeiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Recht der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder dürfen an der Versammlung teilnehmen.
- (2) Mitglieder besitzen volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- (2)** Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 9.

§ 9 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- (a) Der Vorstand

(b) Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) Dem Vorstandsvorsitzenden
 - (b) Dem Stellvertretenden
Vorstandsvorsitzenden/Finanzen
 - (c) Dem Vorstandssprecher
- (2) Zum Vorstandsvorsitzenden im Sinn § 11 (1) a der Satzung darf nur eine natürliche Person gewählt werden. Die Wahl eines Vorstandsvorsitzenden ist für das Bestehen des Vereins zwingend notwendig. Kann im Zeitraum von sechs Monaten nach Ausscheiden eines Vorstandsvorsitzenden kein neuer Vorstandsvorsitzender ermittelt werden, wird der Verein aufgelöst.
- (3) Der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende ist verantwortlich für den Bereich Finanzen.
- (4) Grundsätzlich ist von einer Ämterhäufung auf eine Person abzusehen. Die Aufgaben des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden/Finanzen und Vorstandssprechers dürfen aber bei dem Fehlen von geeigneten Personen oder Bereitwilligen auch von derselben Person erfüllt werden. Darüber hinaus können die Aufgaben des Vorstandssprechers bei Fehlen von geeigneten Personen oder Bereitwilligen auch vom Vorstandsvorsitzenden erfüllt werden. Die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden/Finanzen dürfen aber nicht von der gleichen Person übernommen werden.
- (5) Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder einzeln vertreten.

§ 12 Vereinsämter

- (1) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und(oder) Personal für das Büro bestellt werden.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage des Jahresplanung

- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden bzw. des Kassenvorgängers übernehmen bis zur kurzfristig einzuberufenden Mitgliederversammlung und Neuwahl das nach § 11(1) nächstfolgende Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Kann kein Mitglied bei dem ersten Wahlgang die notwendige 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erzielen, wird die Wahl wiederholt bis ein Mitglied 2/3 der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 15 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (3) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (4) Notwendige Eilentscheidungen dürfen vom Vorstandsvorsitzenden alleinverantwortlich durchgeführt werden. Allerdings muss er dafür umgehend die Zustimmung des Vorstands einholen.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 3. Weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder Gesetz sich ergibt

- (3) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden erfasst, soweit nicht anders in der Satzung festgelegt. Satzungsänderungen oder die Abwahl des Vorstandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschriebenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Vorstandssprecher zu unterzeichnen ist.

Schlussbestimmungen

§ 19 Haftpflicht

- (1) Der Verein haftet nicht für entstandene Sachschäden und Sachverluste bei allen durchgeführten Veranstaltungen. Gleiches gilt für den Aufenthalt in den vereinseigenen Räumlichkeiten.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

- (3) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47, Buchst. f Abs. 1 des BGB.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts anzumelden.

§ 21 Änderungen und Zusätze

- (1) Der Vorstandsvorsitzende ist ermächtigt, etwaige vom Registerrichter oder Finanzamt verlangte Änderungen oder Zusätze der Satzung zu veranlassen. Hierüber sind die Mitglieder zu unterrichten.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14.03.2015 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.

Nr.	Name	Anschrift	Datum	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				

